

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	07.02.2017

### **Verkehrsfluss in der Heerstraße in Zündorf**

**hier: Beschluss aus der Sitzung der BV 7 vom 06.12.2016, TOP 6.7**

#### **Beschluss:**

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahme nötig ist, um den Verkehrsfluss an der Heerstraße in den Morgenstunden und an besonderen Schultagen besser zu regeln. Die Vorschläge sind der Bezirksvertretung zur Entscheidung vorzulegen.“

#### **Mitteilung der Verwaltung:**

Im Bereich der Heerstraße 21-54 gilt bereits in weiten Teilen ein gesetzliches Haltverbot nach § 12 StVO. So ist u.a. das Halten im Bereich der Richtungspfeile an der Einmündung zur Wahner Straße untersagt. Weiterhin gilt ein Haltverbot im Bereich von Bordsteinabsenkungen und Grundstückszufahrten. Im Bereich der Fahrstreifenbegrenzung (Mittellinie) darf nur dann auf der Fahrbahn gehalten werden, wenn zwischen dem Kfz und der Mittellinie mindestens eine Restfahrbahnbreite von 3m verbleibt.

Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Haltverbote bestehen nur noch vereinzelte legale Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand. Bei Einhaltung der bestehenden Haltverbote besteht selbst bei Ausnutzung aller legalen Parkmöglichkeiten keine Behinderung für den fließenden Verkehr.

Der Gesetzgeber sieht in §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben oder bereits verbotene Verhaltensweisen verhindern, dürfen nicht angeordnet werden. Da die StVO Verkehrszeichen in den oben genannten Bereichen verbietet, ist damit eine hinreichende Regelung getroffen, die jedem Verkehrsteilnehmer bzw. Führerscheininhaber geläufig sein muss.

Im Rahmen einer Ortsbegehung mit der Polizei und dem Ordnungs- und Verkehrsdienst wurde überprüft, ob eine Verbesserung des Verkehrsfluss möglich wäre.

Mit verkehrstechnischen Mitteln ist hier keine Verbesserung der Situation zu erzielen. Die Verbesserung des Verkehrsflusses kann lediglich durch konsequentes Überwachen der gesetzlichen Haltverbote erreicht werden.